

Brüssel, den 23.4.2019
COM(2019) 189 final

2019/0095 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren
eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses
Übereinkommens zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss EU-CTC¹ über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden der „Gemischte Ausschuss“) im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses zur Änderung der Anlagen zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren² (im Folgenden das „Übereinkommen“) zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren

Das Übereinkommen soll die Beförderung von Waren zwischen der Europäischen Union und anderen Ländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, erleichtern. Mit dem Übereinkommen wird das zollrechtliche Versandverfahren der Union³ auf die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, bei denen es sich nicht um die Europäische Union handelt, ausgeweitet, und es werden die für Wirtschaftsbeteiligte und Zollbehörden geltenden Verpflichtungen festgelegt, die im Rahmen dieses Verfahrens auf Waren, die von einer Vertragspartei in eine andere befördert werden, Anwendung finden. Das Übereinkommen trat am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die Europäische Union ist eine Vertragspartei des Übereinkommens. Die anderen Vertragsparteien sind die Republik Island, die Republik Nordmazedonien, das Königreich Norwegen, die Republik Serbien, die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Republik Türkei. Diese Länder werden in dem Übereinkommen als Länder des gemeinsamen Versandverfahrens bezeichnet.

2.2. Der Gemischte Ausschuss

Aufgabe des Gemischten Ausschusses ist es, das Übereinkommen zu verwalten und dessen ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen. Der Ausschuss beschließt Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen.

Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens im gegenseitigen Einvernehmen⁴ der Vertragsparteien angenommen.

2.3. Der vom Gemischten Ausschuss vorgesehene Beschluss

Es ist vorgesehen, dass der Gemischte Ausschuss im Mai oder Juni 2019 im schriftlichen Verfahren einen Beschluss annimmt, um die Anlagen zum Übereinkommen zu ändern.

Das Übereinkommen wurde kürzlich zweimal geändert – im April 2016 und im Dezember 2017⁵ –, um es in Bezug auf das Versandverfahren und den zollrechtlichen Status

¹ Common Transit Countries – Länder des gemeinsamen Versandverfahrens.

² ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

³ Artikel 226 und 227 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁴ Von keiner der Vertragsparteien wurden Einwände erhoben.

⁵ Infolge der Beschlüsse des Gemischten Ausschusses Nr. 1/2016 vom 28. April 2016 und Nr. 1/2017 vom 5. Dezember 2017. Diese Beschlüsse traten am 1. Mai 2016 bzw. am 5. Dezember 2017 in Kraft.

von Unionswaren an die Bestimmungen des Zollkodex der Union (UZK)⁶ sowie dessen delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte anzugleichen.

Es gibt Vorschläge für weitere Änderungen, um anderen Änderungen in einschlägigen EU-Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen. Hierbei handelt es sich um die Folgenden:

Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission⁷, in dem die vom Antragsteller zu erfüllenden Voraussetzungen festgelegt sind, damit eine Gesamtsicherheit über einen verringerten Betrag oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung zulässig ist, wurde im Juni 2018⁸ geändert. Die Änderung betrifft die Streichung der Anforderung ausreichender finanzieller Mittel als eigenständige Voraussetzung, da die praktische Erfahrung in den Mitgliedstaaten gezeigt hat, dass die Auslegung dieser Voraussetzung zu restriktiv und nur auf die Liquidität ausgerichtet war. Die Bewertung der Fähigkeit eines Antragstellers, den gesamten Schuldenbetrag zu begleichen, sollte daher bei der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers mit berücksichtigt werden. Da die zu erfüllenden Bedingungen für das Unionsversandverfahren und das gemeinsame Versandverfahren identisch sind, entspricht Artikel 75 der Anlage I zum Übereinkommen Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission. Daher muss Artikel 75 der Anlage I zum Übereinkommen geändert werden, um ihn mit dem neuen Artikel 84 der genannten Delegierten Verordnung in Einklang zu bringen.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341⁹ galt bis 1. Mai 2018 die so genannte Vereinfachung für Versandverfahren der Stufe II für die Beförderung auf dem Luftweg, die es Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht, eine Versandanmeldung auf Basis eines elektronischen Manifests zu erstellen. Seit dem 1. Mai 2018 gelten die Bestimmungen für die neue Vereinfachung im Versandverfahren (d. h. die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung) für die Beförderung auf dem Luftweg. Daher sind alle Verweise in Anlage I zum Übereinkommen auf die nun ungültige Vereinfachung für Versandverfahren der Stufe II zu streichen.

Die Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹⁰ wurde durch die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG¹¹ aufgehoben, die seit dem 25. Mai 2018 gilt. Daher sind alle Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG in Anlage I zum Übereinkommen durch Verweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 zu ersetzen.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2018/1118 der Kommission vom 7. Juni 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Verringerung des Betrags der Gesamtsicherheit und die Befreiung von der Sicherheitsleistung (ABl. L 204 vom 13.8.2018, S. 11).

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).

¹⁰ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

¹¹ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

Des Weiteren ist der sogenannte „T2-Korridor“, der die Beförderung von Unionswaren durch Länder des gemeinsamen Versandverfahrens unter gleichzeitiger Beibehaltung ihres zollrechtlichen Status ermöglicht, derzeit auf Waren beschränkt, die nicht in das Ausfuhrverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Anlage II übergeführt werden. Diese Beschränkung, die sich aus der Tatsache ergibt, dass die derzeitige Bestimmung über den „T2-Korridor“ in Titel I der Anlage II aufgeführt ist, war nicht beabsichtigt, da Mitgliedstaaten angaben, dass Ausfuhrwaren zuvor durch den Korridor befördert wurden. Daher sollte Artikel 2a über den „T2-Korridor“ aus Titel I der Anlage II zum Übereinkommen gestrichen und in einen neuen Titel Ia aufgenommen werden, für den die Beschränkungen für die Nutzung des „T2-Korridors“ nicht gelten.

Gemäß dem im Juni 2018 unterzeichneten „Prespa-Abkommen“ wurde der frühere Name des Landes „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ durch den Namen „Republik Nordmazedonien“ ersetzt. Da die Republik Nordmazedonien ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist und das Übereinkommen Bezugnahmen auf den Namen des Landes und den entsprechenden Ländercode enthält, ist es erforderlich, Anlage III und Anlage IIIa entsprechend zu ändern.

Das Verfahren zur Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts der Union zum Entwurf eines Beschlusses zur weiteren Änderung des Übereinkommens dürfte verhältnismäßig reibungslos verlaufen, da der Inhalt auf den Unionsvorschriften beruht, die von den Mitgliedstaaten bereits vereinbart wurden (insbesondere in den Bestimmungen der delegierten Rechtsakte zum Zollkodex der Union).

Die Kommission wird ersucht, diesen im Entwurf vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss anzunehmen und an den Rat weiterzuleiten.

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses zur Änderung des Übereinkommens wird in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Beschlusses, laut dem dieser am Tag seiner Annahme in Kraft tritt, für die Vertragsparteien bindend.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens sind Beschlüsse zur Änderung des Übereinkommens von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften durchzuführen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der vorgeschlagene Standpunkt zielt darauf ab, Anlagen zum Übereinkommen zu ändern, um sie mit Folgendem in Einklang zu bringen:

Den zollrechtlichen Vorschriften der Union zur Regelung des Unionsversandverfahrens und insbesondere dem neuen Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1118 der Kommission geänderten Fassung sowie den neuen Bestimmungen zur Vereinfachung im Versandverfahren für die Beförderung auf dem Luftweg.

Den Unionsvorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, mit der die Richtlinie 95/46/EG aufgehoben wird).

Den Bestimmungen zum zollrechtlichen Status von Unionswaren im Zusammenhang mit dem T2-Korridor.

Dem Ergebnis des „Prespa-Abkommens“ in Bezug auf die Bezeichnung „Republik Nordmazedonien“.

Durch eine vollumfängliche Anpassung des Übereinkommens an das aktuelle Unionsrecht, wodurch homogene Bedingungen für die einheitliche Umsetzung von Vorschriften über das Unionsversandverfahren und das gemeinsame Versandverfahren geschaffen würden, würden die vorgeschlagenen Änderungen des Übereinkommens zu erheblichen und spürbaren Vorteilen für Wirtschaftsbeteiligte und Zollverwaltungen führen.

Der vorgeschlagene Standpunkt steht mit der gemeinsamen Handelspolitik in Einklang.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Aspekte

4.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass zur Festlegung der „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, Beschlüsse erlassen werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens beschließt der Gemischte Ausschuss EU-CTC Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, eingesetzt wurde.

Der Beschluss, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 20 des Übereinkommens wird der Beschluss völkerrechtlich bindend sein.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch den vorgesehenen Beschluss weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage des vorgeschlagenen Beschlusses.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Die Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen zielen darauf ab, effiziente Verfahren für grenzüberschreitende Beförderungen zu gewährleisten. Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Beschlusses fallen somit in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Gemischten Ausschusses EU-CTC eine Änderung des Übereinkommens zur Folge haben wird, sollte er nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses Übereinkommens zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren¹² (im Folgenden das „Übereinkommen“) wurde am 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossen und trat am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens kann der durch dieses Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen beschließen.
- (3) Bestimmungen des Übereinkommens über den Schutz personenbezogener Daten, die zum Zweck der Anwendung des Übereinkommens ausgetauscht werden, sollten einen Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ enthalten.
- (4) Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission¹⁴, in dem die vom Antragsteller zu erfüllenden Voraussetzungen festgelegt sind, damit eine Gesamtsicherheit über einen verringerten Betrag oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung zulässig ist, wurde geändert.¹⁵ Infolge dieser Änderung wurde die Anforderung ausreichender finanzieller Mittel als eigenständige Voraussetzung

¹² ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

¹³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2018/1118 der Kommission vom 7. Juni 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Verringerung des Betrags der Gesamtsicherheit und die Befreiung von der Sicherheitsleistung (ABl. L 204 vom 13.8.2018, S. 11).

gestrichen, da die praktische Erfahrung in den Mitgliedstaaten gezeigt hat, dass die Auslegung dieser Voraussetzung zu restriktiv und nur auf die Liquidität ausgerichtet war. Die Bewertung der Fähigkeit eines Wirtschaftsbeteiligten, den gesamten Schuldenbetrag zu begleichen, sollte daher bei der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers mit berücksichtigt werden. Artikel 75 der Anlage I zum Übereinkommen, der die Bestimmungen des Artikels 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission wiedergibt, sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Seit dem 1. Mai 2018 gelten die Bestimmungen für die neue Vereinfachung des Versandverfahrens – die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für die Beförderung auf dem Luftweg – gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission¹⁶. Die vorherige Vereinfachung des Versandverfahrens für die Beförderung auf dem Luftweg, die es Wirtschaftsbeteiligten ermöglichte, eine Versandanmeldung auf Basis eines elektronischen Manifests zu erstellen, durfte nur bis zum 1. Mai 2018 genutzt werden. Daher sollten alle im Übereinkommen enthaltenen Verweise auf diese nun ungültige Vereinfachung des Versandverfahrens für die Beförderung auf dem Luftweg gestrichen werden.
- (6) Derzeit sind die Bedingungen, unter denen durch den T2-Korridor beförderte Waren ihren zollrechtlichen Status als Unionswaren behalten, in Titel I der Anlage II zum Übereinkommen festgelegt, dessen Anwendungsbereich auf nicht in die Ausfuhr übergeführte Waren beschränkt ist. Es war nicht beabsichtigt, eine derartige Beschränkung für durch den T2-Korridor beförderte Unionswaren einzuführen. Daher sollte Artikel 2a der Anlage II zum Übereinkommen aus Titel I gestrichen und ein neuer Artikel in einen neuen Titel Ia aufgenommen werden, in dessen Rahmen eine solche Beschränkung nicht gelten würde.
- (7) Nach der Mitteilung Nordmazedoniens an die Vereinten Nationen und die Europäische Union über das Inkrafttreten des Prespa-Abkommens am 15. Februar 2019 hat das zuvor als „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ bezeichnete Land seinen Namen nun in „Republik Nordmazedonien“ geändert. Daher sollten der Name und der Code des Landes in Anlage III und in Anlage IIIa zum Übereinkommen geändert werden.
- (8) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Änderungen des Übereinkommens im Fall einer Billigung für die Union bindend sein werden.
- (9) Da der Beschluss des Gemischten Ausschusses eine Änderung des Übereinkommens zur Folge haben wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Änderungen der Anlagen zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Geringfügige Änderungen des Entwurfs eines Beschlusses können von den Vertretern der Union im Gemischten Ausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*